

Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH	
Eing. 01. Okt. 2012	
SB:	Erl.:



Rheinland-Pfalz

FINANZVERWALTUNG

FINANZAMT
KOBLENZ

Finanzamt Koblenz - 56060 Koblenz

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 19
56073 Koblenz

Firma
Bundesgartenschau
Koblenz 2011 GmbH
Kastorpfaffenstraße 21
56068 Koblenz

Telefon: 0261 4931-0
Telefax: 0261 4931-20090
Poststelle@fa-ko.fin-rlp.de
www.finanzamt-koblenz.de

28. Sep. 2012

Mein Aktenzeichen
22 / 651 / 40632 KXI/4
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in/E-Mail
Herr Becker
koe.04@fa-ko.fin-rlp.de

Telefon/Fax
0261 4931 - 20423
0261 4931 - 50742

Verbindliche Auskunft

Ihr Antrag vom 16.07.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.07.2012 hat die Stadt Koblenz als Mehrheitsgesellschafterin und nach § 18 der Satzung anfallberechtigte Körperschaft einen Antrag auf verbindliche Auskunft gestellt. Zu der gestellten Rechtsfrage erteile ich unter Bezugnahme auf den geschilderten Sachverhalt gem. § 89 Abs. 2 der Abgabenordnung folgende verbindliche Auskunft:

Von der Vermögensbindung betroffen ist lediglich das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO). Nach meinem Kenntnisstand wurden von den Gesellschafterinnen keine Sacheinlagen vorgenommen. Von dem am Ende der Liquidation verbleibenden Vermögen ist daher nur das zurückzuzahlende Stammkapital frei verwendbar (s. § 55 Abs. 1 Nr. 2 AO).

Die satzungsmäßige Einschränkung der Verwendung für bestimmte Zwecke ist aus steuerlicher Sicht ohne Belang. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO ist erfüllt, wenn die Mittel für irgendeinen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

Service-Center
Mo. bis Mi.: 08.00 - 16.00
Do.: 08.00 - 18.00
Fr.: 08.00 - 13.00

Zuständige
Finanzkasse
Montabaur-Diez
56409 Montabaur

Bankverbindung
LBBW / BW-Bank Stuttgart für Auslandsüberweisungen:
Kto.-Nr 740 150 7480 IBAN: DE31600501017401507480...
BLZ 600 501 01 BIC: SOLADEST
Info-Hotline der Finanzämter: 0261 - 20 179 279

OFD-KO134

(oder nach Vereinbarung)



Ich teile Ihre Auffassung, wonach eine Verwendung der Mittel in den genannten Betrieben gewerblicher Art (BgA, § 4 KStG) steuerunschädlich ist, da diese Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass nicht steuerbegünstigte BgA's als Mittelempfängerin ausscheiden.

Auch bei einer Mittelverwendung außerhalb von (gemeinnützigen) BgA's bleibt § 52 AO der entscheidende Maßstab. In Kenntnis der dort normierten gemeinnützigen Zwecke hat die Stadt Koblenz den städtischen Haushalt in steuerbegünstigte und nicht steuerbegünstigte Zwecke eingeteilt. Es besteht keine Veranlassung, die vorgenommene Würdigung zu beanstanden. Bei einer Mittelverwendung in den als steuerbegünstigt erachteten Bereichen ist der Grundsatz der Vermögensbindung daher gewahrt.

Ich weise darauf hin, dass die erteilte verbindliche Auskunft für die Besteuerung nur bindend ist, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht. Die verbindliche Auskunft ist nicht bindend, wenn sie zuungunsten des Steuerpflichtigen dem geltenden Recht widerspricht (§ 2 Abs. 1 der Steuer-Auskunftsverordnung). Die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Auskunft beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 2 Abs. 2 der Steuer-Auskunftsverordnung). Unbeschadet der §§ 129 bis 131 der Abgabenordnung kann eine verbindliche Auskunft mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden, wenn sich herausstellt, dass die erteilte Auskunft unrichtig war (§ 2 Abs. 3 der Steuer-Auskunftsverordnung).

□

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle/Bearbeitungsstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weidung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Weidung', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the printed name 'Weidung'.